

MFC Edelmetall GmbH

Anleihebedingungen (Terms)

MFC GOLDTOKEN Professional One

Stand: 04. Mai 2026

1. Emittentin

Emittentin: MFC Edelmetalle GmbH (Geschäftsanschrift: Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg)

LEI: 5299009TAFKJS15V7322

Telefon: +49 (0) 40 2294899 - 0

Internet: www.mfcedelmetalle.com (Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospektes und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft oder gebilligt worden.) („Emittentin“)

Wertpapierbezeichnung: („MFC GOLDTOKEN Professional One“ oder „Token“)

2. Parameterübersicht

Parameter	Festlegung
Bezeichnung	MFC GOLDTOKEN PROFESSIONAL ONE
Maßgebliches Gold / Qualität	Gold (Feingold 999,9/1000)
ISIN	DE000A4AUXL7
WKN	A4AUXL
Ausgabetag (Laufzeitbeginn)	4. Mai 2026
Anfängliches Goldäquivalent je Token	0,01 g Feingold
Kleinste Goldeinheit im Register/Token-System	0,01 g Feingold
Verwaltungsgebühr einmalig (Gebührensatz)	1,00 % (bezogen auf den Goldanspruch)
Verwaltungsgebühr laufend (Gebührensatz p.a.)	0,965 % (bezogen auf den Goldanspruch)
Vertriebsgebühr einmalig (Gebührensatz)	1,00 % p.a. (bezogen auf den Goldanspruch)
Vertriebsgebühr laufend (Gebührensatz p.a.)	0,10 % p.a. (bezogen auf den Goldanspruch)
Agio	Es wird kein Agio erhoben
Mindestzeichnungsbetrag	1.000.000,00 EUR
Mindesthaltedauer	Keine
Mindestmenge für Rückgewähr (Lieferung)	1 g Feingold
Rückabwicklungsgebühr	1,0 % des Wertes des hinterlegten Edelmetalls
Kryptoverwahrerin	Tangany GmbH, Briener Straße 53, 80333 München BaFin ID: 50085612
Kryptowertpapierregisterführerin	Smart Registry GmbH, eine Tochter der NYALA Digital Asset AG, Uhlandstraße 32 c/o Mindspace, 10719 Berlin, BaFin beaufsichtigt
Golddepotverwahrerin/Verwahrstelle	Solit Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwilen, Schweiz (Lagerung über Hochsicherheitslager Schweiz im Rahmen der Solit/flexgold-Struktur)

Präambel

Die MFC Edelmetalle GmbH (die „Emittentin“) begibt nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen Inhaberschuldverschreibungen in Form elektronischer Wertpapiere gemäß dem eWpG, die als Kryptowertpapiere in einem Kryptowertpapierregister geführt werden („Goldtoken“ oder „Token“).

Mit Erwerb der Schuldverschreibungen erlangt der jeweilige Anleihegläubiger das Recht, nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen entweder

- (a) die Lieferung (Rückgewähr) eines dem Token zugeordneten Goldäquivalents oder
- (b) unter bestimmten Voraussetzungen eine Zahlung eines Veräußerungserlöses (Rückzahlung) zu verlangen.

Das Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 1.000.000 EUR erwerben.

Die Schuldverschreibungen stellen keine Anteile an einem Investmentvermögen nach dem KAGB dar und begründen keine Miteigentumsrechte an dem Edelmetall Gold. Sie sind durch physisch hinterlegtes Gold wirtschaftlich unterlegt, jedoch unbesichert und nicht nachrangig.

§ 1 Form, Status, Begebung und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen nach §§ 793 ff. BGB und werden ausschließlich als elektronische Wertpapiere in Form von Kryptowertpapieren nach §§ 4 ff. eWpG begeben.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird
- (3) Die Begebung erfolgt durch Eintragung der Schuldverschreibungen in ein Kryptowertpapierregister im Sinne von § 4 Abs. 3 eWpG (das „Register“). Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Ein Anspruch auf Urkundenausstellung besteht nicht.
- (4) Die Emittentin benennt eine gemäß § 16 eWpG registrierte Stelle als registerführende Stelle („Kryptowertpapierregisterführerin“)
- (5) Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 eWpG vor. Inhaber einer Schuldverschreibung ist ausschließlich diejenige Person, deren Wallet-Adresse im Register eingetragen ist.
- (6) Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleihegläubiger in einem Wallet selbst.
- (7) Begriffsbestimmungen:
 - a. **Goldäquivalent** ist die jedem Token zugeordnete Menge des maßgeblichen Golds in Feingold 999,9/1000
 - b. **Goldpreis** ist der von der Emittentin bei Erwerb bei der Bezugsstelle gezahlte Preis für das maßgebliche Gold, der sich an den aktuellen Marktbedingungen auf den internationalen Goldmärkten orientiert.
 - c. **Goldankaufspreis** ist der Goldpreis bei Erwerb durch den Anleihegläubiger. Dieser wird durch die Emittentin ermittelt. Der Goldankaufspreis ist ein Endpreis und umfasst sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb des Golds anfallenden Kosten, insbesondere Handels-, Beschaffungs-, Verwahr-, Versicherungs- und Abwicklungskosten und -gebühren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Sollten sich die Handelsspannen bei der Golddepotverwahrerin ändern, werden diese Werte entsprechend angepasst und von der Emittentin veröffentlicht
 - d. **Goldverkaufspreis** ist der Preis, zu dem die Verwahrstelle das maßgebliche Gold verkauft, abzüglich der in diesen Anlagebedingungen vorgesehenen Abwicklungsgebühr(en).
 - e. **Kryptowertpapierregisterführerin** ist die ist die registerführende Stelle im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 eWpG. Derzeit die Smart Registry GmbH, eine Tochter der NYALA Digital Asset AG, Uhlandstraße 32 c/o Mindspace, 10719 Berlin, Änderungen vorbehalten.
 - f. **Kryptoverwahrerin** ist ein regulierter Finanzdienstleister, der die privaten kryptografischen Schlüssel sichert, verwaltet oder verwahrt, die notwendig sind, um elektronische Wertpapiere (§ 4 Abs. 3 eWpG) für Dritte zu halten. Derzeit ist dies die Tangany GmbH, Brienner Straße 53, 80333 München, Änderungen vorbehalten.

- g. **Golddepotverwahrerin/Verwahrstelle/Bezugsstelle** ist die Bezugsstelle bzw. die Verwahrstelle für das physisch gehaltene maßgebliche Gold. Es ist derzeit die Solit Management Suisse GmbH, Hauptstrasse 15, 8274 Tägerwilten, Schweiz. Es gelten die Bedingungen der Verwahrstelle für die Verwahrung von physischem Gold. Änderungen vorbehalten.
- h. **Wallet** ist die technische Anwendung zur Speicherung privater Schlüssel und Interaktion mit der Blockchain.
- i. **Goldtoken oder Token** ist die Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister, welcher die Rechte aus der Schuldverschreibung repräsentiert. Die Interaktion der Anleihegläubiger mit dem Token erfolgt über ein Wallet des Anleihegläubigers, welches mit der Blockchain kompatibel sein muss, auf der die Token generiert werden. Verfügt ein Anleihegläubiger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, sorgt die Emittentin dafür, dass ihm kostenfrei ein Wallet zur Verfügung gestellt wird. Anleihegläubiger werden in das Kryptowertpapierregister nicht namentlich eingetragen, sondern pseudonymisiert, indem jedem Anleihegläubiger eine Wallet-Adresse als eindeutige Kennung zugeordnet wird.
- j. **Kryptowertpapier** bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist.
- k. **Kryptowertpapierregister** bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert.
- l. **Kryptowertpapierregister (Technik)** Es erfolgt eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters. Das Kryptowertpapierregister basiert auf der Polygon-PoS-Blockchain, welche mit der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“) eine spezielle Form der elektronischen Datenverarbeitung und -speicherung darstellt. Das Kryptowertpapierregister stützt sich auf den ERC-3643-Standard („T-REX“), welcher den ERC-20-Standard um Funktionen für die Verwaltung von Wertpapiertoken ergänzt.
- m. **Geschäftstag bzw. Liefertag** bezeichnet einen Kalendertag, an dem Unternehmen und Banken regulär geöffnet haben und Aufträge, insbesondere Zahlungen, bearbeiten.
- n. **Verwahrgebühren** Der Verwahrgebührensatz ist ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin ermittelt wird. Er enthält sämtliche Gebühren für die Verwahrung des Golds. Der monatlich tatsächlich anwendbare Verwahrgebührensatz beträgt 1/12 des p.a. definierten Verwahrgebührensatzes.
- o. **Verwaltungsgebühren** Der Verwaltungsgebührensatz ist ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin ermittelt wird. Er enthält sämtliche Gebühren für die Verwaltung des Golds. Der monatlich tatsächlich anwendbare Verwaltungsgebührensatz beträgt 1/12 des p.a. definierten Verwaltungsgebührensatzes.
- p. **Berechnungszeitpunkt der Gebühren am „Anpassungstag“:** Die Berechnung der Gebühren erfolgt jeden Monat am Monatsultimo um 23.59 Uhr.
Berechnung: $\text{Monatliche Gebühren} = (\text{Goldbestand} * \text{Gebühren}) / 12$
- q. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin; die Berechnungsstelle trifft etwaige Feststellungen nach diesen Anleihebedingungen (z.B. zum Vorliegen einer Marktstörung), soweit in diesen Bedingungen vorgesehen.

§ 2 Stückelung und Ausgabe

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, nach diesen Anleihebedingungen bis zu 1.000.000.000 Inhaberschuldverschreibungen / Token als Kryptowertpapiere nach dem eWpG auszugeben.
- (2) Ausgabetermin (Laufzeitbeginn) der Serie ist der 04. Mai 2026.
- (3) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Token mit gleicher Ausstattung begeben, sie mit bestehenden Token einer Serie zusammenfassen und eine einheitliche Serie bilden. Jeder Token repräsentiert das jeweilige Goldäquivalent gemäß § 4.
- (4) Die Emittentin wird Schuldverschreibungen nur ausgeben, sofern der Erwerbsvorgang einen Gesamtgegenwert von mindestens 1.000.000 EUR (Mindestzeichnungssumme) erreicht. Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn der Erwerbsvorgang einen Gesamtgegenwert von mindestens 100.000 EUR erreicht. Der Erwerb von Schuldverschreibungen ist ausschließlich ab einem Betrag von mindestens 100.000 EUR je Anleger zulässig.
- (5) Eine Aufteilung dieses Mindestbetrages auf mehrere Erwerbsvorgänge oder mehrere Wallet-Adressen desselben Anlegers ist unzulässig.
- (6) Die Emittentin, die Kryptoregisterführerin sowie gegebenenfalls beauftragte Vertriebspartner sind berechtigt, Zeichnungen oder Übertragungen zurückzuweisen oder technisch zu verhindern, wenn der Mindestzeichnungsbetrag nicht erreicht wird.
- (7) Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem elektronischen Kryptowertpapierregister eingetragen. Die Schuldverschreibungen werden somit für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 eWpG als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Smart Registry GmbH, eine Tochter der NYALA Digital Asset AG, Uhlandstraße 32 c/o Mindspace, 10719 Berlin als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 eWpG. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen.
- (8) Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird.
- (9) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten, sonstigen Schuld- und / oder Finanzierungstitel und / oder die Aufnahme von Darlehen / Krediten vor.

§ 3 Laufzeit, Verwendungszweck

- (1) Die Schuldverschreibungen besitzen eine unbegrenzte Laufzeit („Perpetual“). Die Laufzeit beginnt am Ausgabetag. Eine Rückzahlung bzw. Rückgewähr erfolgt ausschließlich nach wirksamer Kündigung gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Insbesondere entstehen keine laufenden Zinsansprüche. Der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich ausschließlich aus der Entwicklung des Marktpreises der durch jede Schuldverschreibung repräsentierten Goldmenge.
- (3) Die aus der Emission der Schuldverschreibung erhaltenen Gesamtmittel dürfen von der Emittentin ausschließlich zum Erwerb des Bezugsedelmetalls in Gold bei/über die Golddepotverwahrerin verwendet werden. Anderweitige Verwendungen sind dem Emittenten nicht gestattet

§ 4 Goldäquivalent, Erwerb

- (1) Die Schuldverschreibungen sind in Gold denominiert.
- (2) Das anfängliche Goldäquivalent je Token entspricht 0,01 g Feingold.
- (3) Das Goldäquivalent reduziert sich monatlich um die anteilige Verwaltungsgebühr gemäß § 8.
- (4) Die Emittentin veröffentlicht das jeweils geltenden monatlichen Kürzungsäquivalent.
- (5) Nach vollständigem und endgültigem Eingang des Zeichnungsbetrages in Euro bei der Emittentin wird dieser von der Emittentin an die Bezugsstelle weitergeleitet. Berücksichtigt werden alle Zahlungseingänge eines Geschäftstages bis 15:00 Uhr bei der Emittentin. Zahlungseingänge nach diesem Zeitpunkt werden am nächsten folgenden Geschäftstag berücksichtigt. Eine Ordererteilung durch die Emittentin erfolgt erst nach vollständigem Eingang und Verfügbarkeit der weitergeleiteten Gelder bis 15:00 bei der Bezugsstelle. Ist der Kauf an einem Geschäftstag nicht möglich, so findet der Erwerb am nächstmöglichen Geschäftstag statt. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass zwischen seiner Zahlung an die Emittentin und der tatsächlichen Ordererteilung bei der Bezugsstelle ein abwicklungsbedingter Zeitversatz bestehen kann. Abwicklungsbedingte Verzögerungen bleiben vorbehalten. Die Emittentin behält sich vor, den Erwerbs- und den Ankaufsprozess zeitlich zu verkürzen.

§ 5 Golddeckung

- (1) Die Emittentin hält jederzeit physisches Feingold mindestens in Höhe des aggregierten Goldäquivalents aller umlaufenden Token der jeweiligen Serie. Die Deckung erfolgt durch das Edelmetall Gold.
- (2) Die Bestände bestehen aus „Good Delivery“-Barren bzw. aus Barren/Einheiten, die dem jeweils marktüblichen Standard für das Edelmetall Gold entsprechen.
- (3) Das physische Gold steht im Eigentum der Emittentin; den Anleihegläubigern stehen keine dinglichen Rechte zu.
- (4) Die Verwahrung des Golds erfolgt bei einer qualifizierten Golddepotverwahrerin.

§ 6 Übertragbarkeit

- (1) Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleihegläubiger und dem Erwerber über die Übereignung des Kryptowertpapiers sowie die Übertragung der Token und die Eintragung der Wallet-Adresse des Erwerbers in das Kryptowertpapierregister voraus (§ 25 Absatz 1 Satz 1 eWpG). Zur Übertragung sendet der Anleihegläubiger eine Weisung in Form einer signierten Transaktion an das

Kryptowertpapierregister. Die Authentifizierung erfolgt dabei über die Signatur der Transaktion, die mit einem privaten Schlüssel vorgenommen werden muss, welcher der Wallet-Adresse des Anleihegläubigers zugeordnet werden kann.

- (2) Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist nicht zulässig. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin zum Datum der Ausgabe nicht an einem Handelsplatz gelistet, so dass die Handelbarkeit eingeschränkt ist.
- (3) Die Emittentin und die Registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Schuldverschreibungen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Emittentin bzw. der Registerführenden Stelle registrierte Wallets möglich sind (so genanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleihegläubiger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung die Emittentin und die Registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- (4) Eine Übertragung der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, sofern der Erwerber Schuldverschreibungen mit einem Gesamtgegenwert von mindestens 100.000 EUR erwirbt.
- (5) Die Emittentin und die Kryptoregisterführerin sind berechtigt, technische Maßnahmen (insbesondere Whitelisting oder Transaktionsbeschränkungen) einzusetzen, um sicherzustellen, dass diese Mindestbeteiligung eingehalten wird.
- (6) Eine Übertragung von Schuldverschreibungen ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Schuldverschreibungen dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- (7) Die Emittentin und die Registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht). Die Emittentin bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

§ 7 Rechte der Anleihegläubiger

- (1) Der Anleihegläubiger kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Auslieferung des Goldäquivalents verlangen, sofern die Mindestmenge erreicht ist („Rückgewähr“).
- (2) Auf Wunsch des Anleihegläubigers kann die Emittentin anstelle der Auslieferung das jeweilige Goldäquivalent für den Kunden veräußern und ihm den Erlös auskehren („Rückzahlung“).
- (3) Für die Rückgewähr und Rückzahlung fallen Gebühren gemäß § 8 an.
- (4) Die Schuldverschreibungen gewähren keine Zinsen, keine gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 8 Laufende Gebühren, Agio

- (1) Für die laufende Verwaltung der Schuldverschreibungen und der Deckungs- und Abwicklungsstruktur fällt eine Verwaltungsgebühr an. Die Verwaltungsgebühr dient insbesondere der Deckung der laufenden Aufwendungen der Emittentin im Zusammenhang mit (i) der Verwahrung und Sicherung des Goldbestands, (ii) der Token-/Register- und technischen Administration sowie (iii) der Verwaltung der Schuldverschreibungen einschließlich operativer und technischer Infrastruktur (einschließlich IT-Betrieb,

Wartung/Weiterentwicklung, Cyber-Security, Abwicklung/Settlement, Reporting sowie Prüf- und Kontrollprozesse). Die Verwaltungsgebühr kann aus Komponenten bestehen (insbesondere Goldverwahrgebühr, Token-/Register-/Technikgebühr und Gebühr für die Verwaltung der Schuldverschreibungen). Die Verwaltungsgebühr insgesamt entspricht der Summe der jeweiligen Komponenten; Einzelheiten und die Höhe ergeben sich aus diesen Anleihebedingungen.

- (2) Die laufende Verwaltungsgebühr wird als Prozentsatz vom Goldanspruch erhoben. Der Gebührensatz beträgt 0,965 % p.a..
- (3) Die laufende Vertriebsgebühr wird als Prozentsatz vom Goldanspruch erhoben. Der Gebührensatz beträgt 0,10 % p.a..
- (4) Der Gebührenabzug erfolgt monatlich jeweils am letzten Kalendertag eines Monats („Monatsultimo“) um 23:59 Uhr (der „Gebührenstichtag“). Maßgeblich ist der Goldanspruch des jeweiligen Anlegers unmittelbar vor dem Gebührenabzug am Gebührenstichtag (der „Goldanspruch vor Abzug“).
- (5) Der Abzugsbetrag in Gold für den jeweiligen Monat (der „Gebührenabzug“) berechnet sich wie folgt:
- (6) $\text{Gebührenabzug (in Gold)} = \text{Goldanspruch vor Abzug} \times \text{Monatsgebührensatz}$
- (7) Der Gebührenabzug wird durch Reduktion des Goldanspruchs des jeweiligen Anlegers um den Gebührenabzug vollzogen; eine gesonderte Zahlung in Geld erfolgt nicht.
- (8) Soweit der Gebührenabzug rechnerisch zu Bruchteilen von Goldeinheiten führt, erfolgt die Verbuchung nach Maßgabe der Bedingungen auf die im Register/Token-System vorgesehene kleinste Einheit; etwaige Rundungen erfolgen gemäß der dort festgelegten Rundungsregel.
- (9) Durch den Gebührenabzug vermindert sich der Goldanspruch des Anlegers. Dies kann insbesondere den im Falle einer Lieferung auszugehenden Goldbetrag sowie den im Falle einer Verwertung/Abrechnung maßgeblichen Goldanspruch reduzieren.
- (10) Es wird kein Agio erhoben.
- (11) Die Gebühren bei Ankauf des Goldes für den Anleihegläubiger sind im Goldankaufspreis enthalten.
- (12) Die Gebühren für den Verkauf des Goldes für den Anleihegläubiger sind im Goldverkaufspreis enthalten.

§ 9 Rückgewähr in Gold

- (1) Der physische Lieferungsanspruch besteht auf Lieferung des dem Token zugeordneten Goldäquivalents (Goldmenge) des Bezugsedelmetalls. Maßgeblich für die wertmäßige Bestimmung (insbesondere der Rückabwicklungsgebühr) ist der Goldverkaufspreis zum Zeitpunkt des Rückgewährverlangens.
- (2) Die Rückgewähr erfolgt zunächst an das Golddepot der Emittentin bei der Golddepotverwahrerin zu den geltenden Konditionen der Golddepotverwahrerin.
- (3) Die Rückgewähr erfolgt sodann an den Anleihegläubiger. Sämtliche Kosten und das für die Auslieferung des Goldes an den Anleihegläubiger trägt dieser.
- (4) Die Rückgewähr ist nur zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
- (5) Zur Geltendmachung des Rückgewähranspruches muss der Anleihegläubiger
 - a. der Emittentin ein schriftliches Rückgabeverlangen (das "Rückgabeverlangen") zur Weiterleitung an die Golddepotverwahrerin übermitteln, dass die in Absatz (7) bezeichneten Angaben enthalten muss, und

- b. die Schuldverschreibungen/Token, bezüglich derer das Rückgewährverlangen geltend gemacht wird, an das Wallet der Emittentin übertragen bzw. die Emittentin mit dieser Übertragung beauftragen.
- (6) Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen an dem Liefertag, an dem nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Gold hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Gold nicht in der Lage, ist die Emittentin erst am zehnten Liefertag nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Gold verpflichtet. Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle (wie nachstehend definiert) mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.
- (7) Das Rückgewährverlangen des Gläubigers muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Gläubigers;
 - b. Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen/Token, bezüglich derer der Lieferungsanspruch geltend gemacht wird;
 - c. Gewünschte Stückelung für die Auslieferung nach Maßgabe der Bedingungen der Golddepotverwahrerin.
- (8) Die Rückabwicklungsgebühr beträgt 1,0% und bezieht sich auf den Wert des hinterlegten Golds.
- (9) Die Emittentin wird durch die Weitergabe des Lieferungsverlangens an die Golddepotverwahrerin von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 10 Rückzahlungsverlangen

- (1) Der Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung bestimmt sich nach dem maßgeblichen Goldverkaufspreis abzüglich der Rückabwicklungsgebühr.
- (2) Der Anleihegläubiger kann die Emittentin anweisen, dass das Goldäquivalent der betreffenden Schuldverschreibungen über die Emittentin veräußert wird und ihm der erzielte Verkaufserlös abzüglich Gebühren ausgekehrt wird („Rückzahlungsverlangen“).
- (3) Die Rückgewähr ist nur zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
- (4) Zur Geltendmachung des Rückzahlungsverlangens muss der Gläubiger
 - a. der Emittentin ein schriftliches Rückzahlungsverlangen zur Weiterleitung an die Golddepotverwahrerin übermitteln, das die in Absatz (2) genannten Angaben enthalten muss, und
 - b. die Schuldverschreibungen/Token, bezüglich derer das Rückzahlungsverlangen geltend gemacht wird, an das Wallet der Emittentin übertragen bzw. die Emittentin mit dieser Übertragung beauftragen. Die Emittentin ist erst am dritten Geschäftstag nach dem Eingang des erzielten Verkaufserlöses bei der Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages verpflichtet.
- (5) Das Rückzahlungsverlangen des Gläubigers muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Gläubigers;
 - b. Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen/Token, bezüglich derer der Zahlungsanspruch geltend gemacht wird;

- c. Angabe eines in Euro geführten Kontos, auf das der Betrag des Rückzahlungsverlangens überwiesen werden soll.
- (6) Die Rückabwicklungsgebühr wird prozentual auf den Wert des hinterlegten Golds erhoben und beträgt 1,0%.

§ 11 Zahlungen

- (1) Etwaige Zahlungen insbesondere betreffend § 10 erfolgen ausschließlich in Euro.
- (2) Es finden keine Zins- oder Zinseszinszahlungen statt.
- (3) Dritt-Erwerber müssen Ihre vollständigen Kontaktdaten und Bankverbindung mitteilen.

§ 12 Kündigung durch Anleihegläubiger

- (1) Das ordentliche Kündigungsrecht ist bis zum 31. Dezember 2026 ausgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2027 kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Ansprüche des Anleihegläubigers auf Rückgewähr und Rückzahlung regeln §§ 9, und 10.
- (2) Im Falle einer teilweisen Kündigung hat der Anleihegläubiger in der Kündigungserklärung die Anzahl der gekündigten Schuldverschreibungen / Token anzugeben. Im Übrigen bleiben die nicht gekündigten Schuldverschreibungen unberührt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die „außerordentliche Kündigungserklärung“) gegenüber der Emittentin zu kündigen und fällig zu stellen.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
- die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
 - der Anleihegläubiger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Abs. 2 und § 22 eWpG gleich.
- (5) Das außerordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.
- (6) Die Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin zu erfolgen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
- (7) Im Falle einer wirksamen Kündigung ist jeder Anleihegläubiger verpflichtet, die von der Kündigung betroffenen und ihm gehörenden Schuldverschreibungen an die Emittentin zu übertragen. Die Emittentin wird dem Anleihegläubiger im Falle einer Kündigung eine zur

Übertragung zu verwendende Walletadresse (Public Key) mitteilen. Der Anleihegläubiger kann die Emittentin beauftragen die Übertragung durchzuführen.

13 Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen ab dem 1. Januar 2027 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres ordentlich kündigen.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt. Es besteht insbesondere bei steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt im Falle einer außerordentlichen Kündigung zum Rückzahlungsbetrag.

§ 14 Rückkauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (2) Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Lieferanspruchs vollständig getilgten oder vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.
- (3) „Fiscal Agent“ ist eine von der Emittentin ggf. bestellte Abwicklungs-/Zahlstelle; sofern kein Fiscal Agent bestellt ist, nimmt die Emittentin die Funktion selbst wahr.

§ 15 Mitteilungen / Bekanntmachungen

- (1) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

§ 16 Änderungen der Anleihebedingungen

- (1) Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz — „SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung finden auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen. Dasselbe gilt für den Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG.
- (2) Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet ebenso statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG einberuft.
- (3) In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 17 Steuern

- (1) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug gesetzlich geschuldeter Steuern. Ein Anspruch auf Bruttozahlungen besteht nicht.
- (2) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Emittentin. Maßgeblich ist die deutsche Fassung der Anleihebedingungen.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten.
- (3) Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

© April 2026 MFC Edelmetalle GmbH / MFC Service GmbH. Dieses Dokument unterliegt dem Urheberrecht. Alle Rechte vorbehalten. Die Nutzung der Inhalte für Text- und Data-Mining durch KI ist untersagt.